

Empfehlung

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen unterstützt die Forderungen des Arbeitskreises Frauen des Münchener Behindertenbeirats

- nach Verhinderung von Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen und konsequentem Schutz der Opfer; selbstverständlich schließt diese Forderung die Verhinderung von Gewalt insgesamt und auch den Schutz männlicher Opfer ein
- nach konsequentem Abbau von Diskriminierung und struktureller Gewalt
- nach aktiver Einlösung der in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenen Rechte
- nach Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens für Mädchen und Frauen mit Behinderungen
- nach Erhöhung der Sensibilität gegenüber grenzverletzendem Verhalten
- nach Entwicklung zielgruppenspezifischer Präventions-, Interventions- und Unterstützungsangebote.

Das Sozialreferat, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Bildung und Sport werden aufgefordert, im Zusammenwirken mit dem Baureferat, dem KVR, den weiteren beteiligten Institutionen wie z.B. den zuständigen Stellen beim Bezirk Oberbayern und Organisationen wie z.B. den Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe, den Frauenhilfeeinrichtungen, der Polizei und anderen die Umsetzung der folgenden Forderungen im Rahmen ihrer Planungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorrangig zu behandeln:

1. Die Einrichtung barrierefreier Hilfsangebote für Frauen und Mädchen mit Behinderung und Gewalterfahrung (Beratungsstellen, Frauenhäuser); Gewährleistung von ambulanten und stationären Therapieplätzen für Frauen mit unterschiedlichsten Behinderungsarten sowie die Übernahme aller entstehender Kosten für Assistenz inkl. Unterkunft und Verpflegung.
2. Die bessere Vernetzung von Angeboten der Behindertenhilfe mit Angeboten der Gewaltprävention sowie jenen zur Verarbeitung von Gewalterfahrungen.
3. Die Förderung niedrigschwelliger Angebote der Selbstbehauptung und des Empowerment (siehe Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention) Erläuterung: ein Recht auf die Teilnahme an einem Selbstbehauptungskurs für Frauen und Mädchen mit Behinderung im Rahmen des Reha-Sports gibt es. Diese Stunden werden jedoch von anderen Reha-Leistungen abgezogen. Zudem benötigen auch Frauen und Mädchen mit Behinderung ohne Anspruch auf Leistungen des Reha-Sports Selbstbehauptungskurse. Darüber hinaus müssen Kurse, die von Selbstbehauptungstrainerinnen angeboten werden anerkannt werden.
4. Die Abschaffung von struktureller Gewalt in Einrichtungen sowie die Gewährleistung und den Schutz von Privat- und Intimsphäre (verschießbare Toiletten und Zimmer; Gewährleistung geschlechtsspezifischer Pflege (z.B. Wahl des Pflegepersonals) mittels regelmäßig durchgeführter Qualitätssicherung.
5. Die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte für Einrichtungen der Behindertenhilfe,

die eine selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderung fördern. Hierbei sind Betroffene, externe Fachkräfte für Sexualpädagogik, MitarbeiterInnen, gesetzliche BetreuerInnen einzubeziehen.

6. Den Schutz vor Missbrauch durch MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe durch Einführung von Schutzkonzepten die u. a. folgende Elemente umfassen sollten:

- Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Trägerschaft
- Erarbeitung eines Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen
- Konzept zum Vorgehen im Verdachtsfall bei Übergriffen durch MitarbeiterInnen
- Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung und Eltern bzw. Sorgeberechtigten, sowie gesetzlichen Betreuern
- Realisierung von Möglichkeiten der Partizipation.

7. Die Sicherstellung und Finanzierung des Einsatzes von DGS-Dolmetscherinnen für Gehörlose zur Kommunikation mit der Polizei.

Die Vertretungen der Stadt München in Bundesgremien wie im Deutschen Städtetag werden aufgefordert, sich für die Verankerung von gesetzlichen Standards zum Vorgehen bei einer Gefährdung von Menschen mit Behinderung (vgl. Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG §4 und SGB VIII §8a) Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, analog: sexuelle/körperliche/psychische Gewalt gegen Erwachsene mit Behinderung) einzusetzen, sowie für die Änderung des Sexualstrafrechts um eine stärkere Inverantwortungnahme der Täter, auch bei widerstandsunfähigen Opfern zu ermöglichen.

Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden, sind Gender-Mainstreaming und Gender-Budgeting zu beachten (siehe auch Leitlinien für geschlechtsspezifisch differenzierte Kinder- und Jugendhilfe, sowie Leitlinien für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im kommunalen Kinder- und Jugendplan der Stadt München).

Begründung

Frauen mit Behinderungen sind allen Formen von Gewalt deutlich öfter ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Dies belegt die Untersuchung von Schröttle, M., u.a. (2012), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die in den Jahren 2009 – 2011 erstellt wurde.

Sie ist unter dem link

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=186150.html>
einsehbar.

In seinem Fazit hält das Forschungsteam fest

- Frauen mit Behinderungen sind bislang unzureichend vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geschützt und vielfältigen Formen der Diskriminierung und strukturellen Gewalt ausgesetzt.

- Verstärkte Aktivitäten sind notwendig um niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für sie bereit zu stellen.

Der Facharbeitskreis Frauen des Behindertenbeirates hat dieses Fazit aufgegriffen und daraus eigene Forderungen entwickelt.

Aus den Ergebnissen der Studie:

58% - 75% der Frauen mit Behinderung erleben im Erwachsenenalter körperliche Gewalt – fast doppelt so viele wie Frauen im Durchschnitt der Bevölkerung (35%).

Ebenfalls fast doppelt so hoch wie unter dem Durchschnitt aller befragten Frauen ist mit 68%-90% der Anteil der behinderten Frauen, die im Erwachsenenalter psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen erlebt haben.

Besonders auffällig ist die hohe Belastung durch sexualisierte Gewalt an Frauen mit Behinderungen. Jede zweite bis vierte Frau dieser Befragtengruppe hat sexuelle Übergriffe in der Kindheit erlebt, 21% - 43% geben erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenalter an (Bevölkerungsdurchschnitt: 13%).

Auch multiple und andauernde Gewalterfahrungen machen Frauen mit Behinderung häufiger als Frauen über alle Bevölkerungsgruppen hinweg.

Am stärksten gefährdete Gruppen sind gehörlose, sehbehinderte und psychisch erkrankte Frauen.

Die Täter und Täterinnen finden sich überwiegend im häuslichen Umfeld der Opfer; so sind Frauen mit Behinderung sowohl häufiger von häuslicher Gewalt betroffen als Frauen in der Gesamtbevölkerung, sie erleben jedoch auch zusätzlich Gewalt in Einrichtungen durch Mitbewohner, Personal, Arbeitskollegen.

Durch Ämter und Behörden, sowie im Rahmen der Gesundheitsversorgung fühlte sich jede fünfte Frau mit Behinderung nicht gut behandelt oder psychisch verletzend behandelt.

Die Bielefelder Studie zeigt zudem, dass die Einrichtungen des Hilfesystems für Frauen mit Behinderungen überwiegend „nicht zugänglich, bzw nicht oder nur wenig zielgruppenspezifisch, niedrigschwellig und bedarfsgerecht ausgerichtet“ seien.

Besonders für Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe fällt es schwer, ihre Rechte selbstständig einzufordern und sich außerhalb der Einrichtung Hilfe zu suchen.

Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Erkrankungen stehen zudem vor dem Problem, dass ihre Aussagen als weniger glaubwürdig und gerichtsverwertbar angesehen werden.

Lydia Dietrich

Vorsitzende der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen